



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

321
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 26. September 2022

Nummer 39

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

417. Bekanntmachung gemäß UVPG
h i e r : Stadt Bonn Straßenbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“
Seite 322
418. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
h i e r : Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der
Gemeinde Aldenhofen und dem Kreis Düren Seite 322
419. Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes Re-
gioEntsorgung in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom
30. Mai 2022 Seite 322
420. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling Seite 331
421. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2 Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz für die Firma LEVACO Chemicals GmbH
Kaiser-Wilhelm-Allee 51368 Leverkusen Seite 331
422. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und
§ 21a der 9. BImSchV
h i e r : Firma Shell DEutschland GmbH, Ludwigshafener
Straße 1 in 50389 Wesseling Seite 331
423. Überschwemmungsbietsverordnung Birgeler Bach Seite 333

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

424. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Sieg Seite 334
425. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr
Rheinland Seite 335
426. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreisspar-
kasse Köln Seite 336
427. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 336
428. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 336

E **Sonstiges**

429. Liquidation
h i e r : Elterninitiative Flexible Betreuung für Grundschüler
in Pulheim e. V. (SchülerFlex e. V.) Seite 336
430. Liquidation
h i e r : Förderverein Brauweiler Karnevalsfreunde 1978 e. V.
Seite 336
431. Liquidation
h i e r : KG Ru-Eder Jonge Eilendorf 1952 e. V. Seite 336

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

417. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Stadt Bonn Straßenbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“

Änderungsbekanntmachung zur

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen

Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 29. August 2022 wurde am 29. August 2022 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 35, S. 294, Nr. 372 veröffentlicht und wird wie folgt geändert:

Im Text der laufenden Nr. 1 wird die Angabe „8. November 2022“ durch die Angabe „11. November 2022“ ersetzt.

Köln, den 15. September 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8.-1/20

gez. B i e r b a u m

ABl. Reg. K 2022, S. 322

418. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln h i e r : Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Aldenhoven und dem Kreis Düren

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Aldenhoven und dem Kreis Düren zur Übernahme der Beihilfesachbearbeitung wurde von der Gemeinde Aldenhoven fristgerecht zum 31. Dezember 2022 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 26. August 2011 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 5. September 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Köln, den 14. September 2022

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-359 A

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2022, S. 322

419. Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 30. Mai 2022

Gemäß §§ 5 Abs. 7, 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, vereinbaren die unterzeichneten kreisangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen sowie des Kreises Düren zur Bildung eines Zweckverbandes für Abfallsammlung und -transport im Bereich Aachen und Düren folgende Zweckverbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Monschau, Nideggen Niederzier, Nörvenich, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Vettweiß und Würselen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel

Der Zweckverband führt den Namen „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ (ZRE).

Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 163/SGV. NW. 113). Dieses enthält die Inschrift „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

§ 3

Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 4

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweckverband übernimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, BGBl I 2012, S. 212, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LKrWG obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Zu den von den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übernommenen Aufgaben gehören auch die Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Abstimmung nach § 22 VerpackG. Nicht von

der Übertragung umfasst ist der Abschluss von Nebenentgeltvereinbarungen über Abfallberatung für die Systembetreiber sowie die Beteiligung an den Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von Systembetreibern genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden (gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG).

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Aufgaben im Rahmen der Abfallwirtschaft übernehmen, wenn die Aufgabenübernahme sinnvoll erscheint, dem öffentlichen Wohl dienlich ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Hierzu gehören insbesondere die delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Diese sind in der Anlage 3 aufgeführt. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
3. Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Dazu gehört auch das Recht, für die nach § 4 Abs. 1 übertragenen Aufgaben Gebühren nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610, in der jeweils gültigen Fassung), § 9 LKrWG zu erheben und eine entsprechende Gebührensatzung zu erlassen, wenn und soweit dieses Recht von den Verbandsgemeinden gemäß Anlage 2 übertragen wurde. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen verbleibt die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) weiterhin bei den Verbandsmitgliedern. Der Zweckverband ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NRW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen. Der Zweckverband kann, soweit ihm Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 übertragen wurden, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden übernehmen, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband. § 22 KrWG bleibt unberührt.
4. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (wirt-

schaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 5

Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR

1. Der Zweckverband ist berechtigt, ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW zu gründen und seine Aufgaben nach § 4 insgesamt und mit befreiender Wirkung auf diese Anstalt zu übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und wird alleinverantwortlicher Aufgabenträger. Dies gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 4 Abs. 1. Die Verbandsversammlung beschließt eine Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, in der die Einzelheiten geregelt werden.
2. Bei der Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen nach Abs. 1 besteht die Aufgabe des Zweckverbandes im Betrieb und in der Gewährträgerschaft des Kommunalunternehmens. Dazu gehört auch eine angemessene Finanzausstattung des Kommunalunternehmens, um dessen dauernde Aufgabewahrnehmung zu gewährleisten.

§ 6

Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die des Betriebsleiters entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15, in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.
3. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte nach Maßgabe des § 11 bilden.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Vertretungsberechtigte Person ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes. Die vertretungsberechtigte Person übt ihr Amt nach Ablauf ihrer Bestellung bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Person weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der

Verhinderung bestellt. Stellvertretungsberechtigte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 GkG NRW jeweils ihre zuständige Vertreterin oder sein zuständiger Vertreter im Hauptamt nach § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 68 Abs. 1 GO NRW, sofern keine anderweitige schriftliche und verbindliche Bestellung durch die jeweilige Kommunalverwaltung zuvor vorliegt.

2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person eines Zweckverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden in aller Regel für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Wahlzeit kann von der Verbandsversammlung verkürzt oder verlängert werden. Das gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

3. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
2. die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bzw. ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,
3. die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen,
4. die Aufnahme neuer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
5. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
6. die Gründung und Auflösung eines Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, den Erlass und die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen und die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens sowie deren Stellvertreter. Die Satzung des Kommunalunternehmens kann weitere Weisungsrechte und Zustimmungserfordernisse der Verbandsversammlung vorsehen,
7. den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten über 300.000,- € sowie die Bestellung von Sicherheiten,
9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkom-

men, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150.000,- € übersteigt,

10. die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 300.000,- € überschreitet,
 11. die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 75.000,- € übersteigt,
 12. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vertrag bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 15.000,- € übersteigt,
 13. die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 300.000,- € sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über 200.000,- €,
 14. den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen mit einer Vergütung in Höhe von jeweils mehr als 50.000,- €/Jahr,
 15. die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
 16. Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO, soweit diese im Einzelfall 50.000,- € überschreiten,
 17. die Benennung des Abschlussprüfers,
 18. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 19. die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung ein.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung) sowie zur Auflösung des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Soweit es sich um Entscheidungen hinsichtlich solcher Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

§ 9

Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 10

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der beschlossenen Zweckverbandssatzung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss Bürgermeisterin oder Bürgermeister eines Mitglieds des Zweckverbandes sein.
3. Die Vertreterin oder der Vertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird aus dem Kreise der Beamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.
4. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Dies gilt auch für die vertretungsberechtigte Person.
5. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übt ihr oder sein Amt nach Ablauf ihrer oder seiner Bestellung bis zur Neubestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers weiter aus. Dies gilt auch für die vertretungsberechtigte Person.

Verliert die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ihr oder sein Hauptamt aus anderen Gründen als durch Ablauf der Bestellung, führt die gemäß Abs. 3 gewählte vertretungsberechtigte Person die Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bis zur Neubestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers weiter.

Stehen sowohl die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als auch die vertretungsberechtigte

Person nicht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung, führt die dienstälteste Bürgermeisterin oder der dienstälteste Bürgermeister eines Verbandsmitglieds die Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bis zur Neubestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers weiter.

6. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
7. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
8. Zu den laufenden Geschäften der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gehören die Angelegenheiten, die nicht nach § 7 Abs. 3 Angelegenheiten der Verbandsversammlung sind. In den Angelegenheiten der laufenden Geschäfte ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher allein entscheidungs- und unterschiftsbefugt. Abweichend von Satz 1 und 2 kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher Mitarbeiter/innen des Zweckverbandes schriftlich, auch durch eine Verfahrensanweisung, allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, bestimmte Rechtsgeschäfte in einem jeweils bestimmten Umfang mit einem bestimmten Kostenrahmen vorzunehmen.

§ 11

Ausschüsse und Beiräte

1. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Beratungsergebnisse, die mit einer Beschlussempfehlung verbunden sind, müssen über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.
2. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen Ausschuss für Strukturfragen. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der Angleichung der verschiedenen Sammlungs- und Transportsysteme im Verbandsgebiet.
3. Mitglieder der Ausschüsse können insbesondere Vertreter der Fachverwaltungen der Verbandsmitglieder sowie Vertreter von Institutionen und Verbänden aus dem Bereich der Abfallwirtschaft sein. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Verbandsmitgliedern entsandt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.
4. Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sorgen. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat.

Die Beiräte sollen insbesondere für benachbarte Kommunen gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt und entschieden werden.

5. Mitglieder der Beiräte können neben Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder insbesondere Vertreterinnen/Vertreter von Kommunen aus dem Bereich der Entsorgungsregion West sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreterinnen/Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.

§ 12 Personal

Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen, Beamte und Bedienstete hauptberuflich einzustellen.

Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG, BGBl. I, S. 667), neugefasst durch Bek. vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654, in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 18. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 13 Verwaltungsstelle des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.

Falls der Zweckverband ein Kommunalunternehmen nach § 5 gründet und seine Aufgaben mit befreiender

Wirkung auf diese überträgt, übernimmt das Kommunalunternehmen auch die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten im Übrigen die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

2. Zur Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Im Übrigen bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Bei der Berechnung sind die Gebühren- oder Entgelteinnahmen, die der Zweckverband oder das Kommunalunternehmen aufgrund der Übertragung der Gebührenhoheit gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 erzielt, in Abzug zu bringen. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Umlage. Die Kalkulationsgrundlagen sollen jeweils im dritten Quartal des Vorjahres ermittelt werden.

3. Die Grundsätze zur Berechnung der Umlage nach Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Zweckverband seine Aufgaben nach § 5 auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR überträgt und eine Finanzierung des Kommunalunternehmens im Wege der Zuweisung erfolgt.
4. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.
5. Die nach den Absätzen 1 bis 4 zu berechnende Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten, die

dem Zweckverband für die Wahrnehmung der nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entstehen.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§ 18 Abs. 3 GkG NRW).
2. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das abhängig von der Zahl der Verbandsmitglieder ist. Es beträgt jedoch mindestens 25000,- € (§ 9 Abs. 2 EigVO NRW). Das Stammkapital ist von den Verbandsmitgliedern jeweils anteilig zu gleichen Teilen aufzubringen.
3. Die Wirtschaftsführung des Verbandes kann auf die Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644 vom 24. November 2004) in der jeweils geltenden Fassung umgestellt werden.

§ 16

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 17

Haftungsausschluss für die Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

1. Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Diese Haftungsfreistellung gilt auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.
2. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Zweckverbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 18

Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern

1. Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Ein-

haltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens festsetzen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.
3. Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

§ 20

Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

1. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LKrWG ist die Bezirksregierung in Köln als obere Abfallwirtschaftsbehörde.
2. Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
3. Alle anderen Satzungen, ortsrechtliche Bestimmungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung bekannt gemacht.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung und Satzungen zur Änderung dieser Satzung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der jeweiligen Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bis zum

31. Dezember 2022, 23:59 Uhr,

erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Gemeinde Nörvenich nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die Gemeinde

Nörvenich selbst und auf deren Kosten. Die Aufgabenübertragung tritt am

1. Januar 2023, um 0:00 Uhr ein.

Eschweiler, den 5. September 2022

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung (§ 4 Abs. 1 S. 2)

Folgende Teilaufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG werden von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern selbst wahrgenommen:

Stadt Alsdorf:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Baesweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Eschweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und überlassenen Abfälle mit Ausnahme der Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK).
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Heimbach:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten

Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Herzogenrath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Inden:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Langerwehe:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Linnich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von

Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Nörvenich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Monschau

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Nideggen

- Die Erfassung, die Einsammlung und der Transport von Grünschnitt
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Niederzier:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Roetgen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindege-

biet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Simmerath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Stolberg:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Vettweiß

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Würselen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)
- Die Verwertung von Wertstoffen.

Im Übrigen sind von der Übertragung solche Aufgaben nicht umfasst, die von den Zweckverbandsmitgliedern anderweitig auf Dritte übertragen worden sind.

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung:

Aufzählung der Kommunen, die das Recht zur Gebührenerhebung als Ausnahme zur Regelung des § 4 Abs.3 teilweise oder insgesamt auf den Zweckverband übertragen.

Die Stadt Alsdorf überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR; jeweils in der geltenden Fassung.

Die Stadt Heimbach überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR; jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Inden überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Stadt Linnich überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu übernehmen:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR; jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Simmerath überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

Die Gemeinde Niederzier überträgt abweichend von § 4 Abs. 3 dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.
jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Anlage 3 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung (§ 4 Abs. 1 S. 8)

Aufzählung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Aufgabenübernahme:

Der ZEW überträgt dem ZRE die Zuständigkeit für die stoffliche Verwertung der Alttextilien aus privaten Haushaltungen, die durch die RegioEntsorgung AöR im Zweckverbandsgebiet der RegioEntsorgung gesammelt und dem ZEW überlassen werden, auf den ZRE (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Mai 2020 Nr. 20 B.227, abrufbar unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2020/20_2020.pdf).

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 5. September 2022 beschlossene, 18. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zuzeit geltenden

Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung ist nach § 20 Abs. 2 GkG NRW anzeigepflichtig.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 15. September 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-RegioEntsorgung

Im Auftrag
gez. Billig

ABl. Reg. K 2022, S. 331

**420. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0125/22

Köln, den 16. September 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 26. Juli 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Xylolanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60) angezeigt. Die Xylolanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Xylolanlage: - Dauerhafte Ausbindung der Selektivhydrierung samt Ausbindung der zugehörigen vorhandenen Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Paul

ABl. Reg. K 2022, S. 331

**421. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma
LEVACO Chemicals GmbH Kaiser-Wilhelm-Allee
51368 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0105/22

Köln, den 2. September 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LEVACO Chemicals GmbH mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 27. Juni 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der AM - Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im CHEMPARK Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 05460901500277), angezeigt. Die AM - Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Stoffumbelegung eines Lagerbehälters mit einem Gefahrstoff (Kriterium für sicherheitsrelevante Anlagenteile wird zukünftig erfüllt).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Forster

ABl. Reg. K 2022, S. 331

**422. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8)
BImSchG und § 21a der 9. BImSchV
h i e r : Firma Shell DEutschland GmbH,
Ludwigshafener Straße 1 in 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0008/21-Ru

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage Rohödestillation/CCR-Platformer (Anlage Nr. 0018) (Nrn. 4.4.1 i. V. m. 1.1 u. 8.10.2.1 u. 1.2.2.1 u. 8.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland GmbH im Shell Energy and Chemicals Park - Süd, Ludwigshafener Straße 1, 50389

Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60.
Genehmigungsbescheid mit Az. 300-53.0008/21-Ru vom
26. August 2022

Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.
1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung
wird der

Firma Shell Deutschland GmbH
Shell Energy und Chemicals Park Rheinland
Werk Wesseling
Ludwigshafener Straße 1
50389 Wesseling

auf ihren Antrag vom 6. April 2021 (Eingang 6. Ap-
ril 2021) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer (Anlage
Nr. 0018), (Nrn. 4.4.1 i.V.m. 1.1 u. 8.10.2.1 u. 1.2.2.1 u.
8.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsge-
lände der Shell Deutschland GmbH im Shell Energy and
Chemicals Park - Süd, Ludwigshafener Straße 1, 50389
Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60
erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Einsatz von biogenen Rest- und Abfallfetten/-ölen
pflanzlichen und tierischen Ursprungs.
- Ergänzend zu den bisher eingesetzten pflanzlichen
biogenen Einsatzstoffen sollen tierische Öle und Fette
(TNP) eingesetzt werden.
- Einsatz der biogenen Rest- und Abfallfette sowie tieri-
schen Öle und Fette als Gemisch mit den bisher einge-
setzten biogenen Ölen und mineralölstämmigen Ölen
über den vorhandenen Einsatzstrom aus den Lageran-
lagen.

Einsatz von biogenen Rest- und Abfallfetten/-ölen
pflanzlichen und tierischen Ursprungs

Die MDH-Anlage wird der Nummer 8.10.2.1 des An-
hang 1 zur 4.BImSchV als Nebeneinrichtung der An-
lage 0018 im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 4. BImSchV
zugeordnet.

In den Reaktor RC 1501 der MDH-Anlage können die
im Folgenden aufgeführten Abfälle eingesetzt werden:

Abfallschlüsselnummern	Abfallbezeichnung
200125	Speiseöle und -fette
020203	Für Verzehr und Verarbei- tung ungeeignete Stoffe
020299	Abfälle a.n.g.
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	Für Verzehr oder Verarbei- tung ungeeignete Stoffe
020399	Abfälle a.n.g.

190809

Fett- und Ölmischungen aus
Ölabscheidern, die ausschl.
Speiseöle und -fette enthalten

In die MDH-Anlage (Reaktor RC 1501) dürfen auch wei-
terhin maximal 7500 Tonnen pro Tag an Mitteldestillaten,
biogenen Ölen und biogenen Rest- und Abfallfetten ein-
gesetzt werden, dabei darf die Frisch-Menge von 650 Ton-
nen pro Tag an biogenen Ölen und/oder biogenen Rest-
und Abfallfetten/-ölen nicht überschritten werden.

Einsatz von tierischen Ölen und Fetten (TNP)

Diese Genehmigung umfasst die Zulassung als Verar-
beitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 gemäß Ar-
tikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht
für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Ne-
benprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. Novem-
ber 2009, S. 1) in der jeweiligen gültigen Fassung, für die
Verarbeitung von ausgeschmolzenen und bereits nach der
Verarbeitungsmethode 1 (Drucksterilisation) verarbei-
ten tierischen Fetten mit der Verarbeitungsmethode der
mehrstufigen katalytischen Hydrierung zur Herstellung
von erneuerbaren Brennstoffen nach Anhang IV, Kapi-
tel IV, Abschnitt 2, Buchstabe L der Verordnung (EU)
Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG)
Nr. 1069/2011 für die Anlage am Standort:

Reaktor RC 1501 der MDH-Anlage, Rohöldestillation /
CCR-Platformer, Anlage Nr. 0018 Energy and Chemical
Park Rheinland 50389 Wesseling

Da sich hier flüssige Fette der Kategorien 1, 2 und 3
vermischen, wird aus allen eingebrachten Fetten die
Kategorie 1.

Die Zulassungsnummer des v.g. Weiterverarbeitungsbe-
triebes lautet: DE 05 362 9017 06

Die Zulassung kann gemäß Artikel 46 Abs.1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1069/2009 ausgesetzt oder entzogen wer-
den, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforde-
rungen nicht eingehalten werden.

Die Zulassung ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen
Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ver-
bunden.

Diese Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen
Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein.

Die genehmigten Feuerungswärmeleistungen (FWL) der
einzelnen Öfen der Anlage 0018 bleiben unverändert. Die
betrieblich genutzte FWL in der MDH-Anlage beträgt
unverändert 13,5 MW.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem
Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterla-
gen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und
maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch
die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine
andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eig-

nungsfeststellungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jede/r Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

27. September 2022 bis einschließlich 10. Oktober 2022
(außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:
Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667
Köln, Dezernat 53, Zimmer K1.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Herr Rucman, Tel. 0221-147-2780,
E-Mail: juergen.rucman@brk.nrw.de
Herr Baulig, Tel. 0221-147-3672,
E-Mail: karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de
Frau Kröger, Tel. 0221-147-3627,
E-Mail: alke.kroeger@brk.nrw.de
Herr Odenthal, Tel. 0221-147-2661,
E-Mail: robert.odenthal@brk.nrw.de

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html verfügbar gemacht.

Köln, den 26. September 2022

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2022, S. 331

423. Überschwemmungsgebietsverordnung Birgeler Bach

Die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches im Bereich der Gemeinde Hürtgenwald und der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Birgeler Bach“) vom 29. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2013 (S. 525-526, lfde. Nr. 818, Az. 54.2.12.1 – Birgeler Bach)

Aufgrund

- des § 76 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GV. BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- des § 83 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der An-

hang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

Artikel 1

1. §2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches im Bereich der Gemeinde Hürtgenwald und der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Birgeler Bach“) vom 29. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2013 (S. 525-526, lfd. Nr. 818, Az: 54.2.12.1 – Birgeler Bach) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Rur-Birgeler Bach, Stand 19. März 2020, unterzeichnet am 8. Juni 2020) und in 4 Karten Nr. 2/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5.000 (Kartenblätter Nr. 2/5, Az. 54-HW-Rur-Birgeler Bach, Stand 19. März 2020, unterzeichnet am 8. Juni 2020 und 3/5 bis 5/5, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.“

2. Die bisherige Übersichtskarte 1/1 (Maßstab 1:25.000, Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Rur-Birgeler Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) wird durch die Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Rur-Birgeler Bach, Stand 19. März 2020, unterzeichnet am 8. Juni 2020) und die Karte Kartenblatt Nr. 2/5 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Rur-Birgeler Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) durch die Karte Kartenblattnummer Nr. 2/5 (Az.: 54-HW-Rur-Birgeler Bach, Stand 19.03.2020, unterzeichnet am 8. Juni 2020) ersetzt. Die bisherige Karte Kartenblatt Nr. 1/5 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Rur-Birgeler Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) wird gegenstandslos.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 25. August 2022

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az: 54.2.12.1 – Birgeler Bach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2022, S. 333

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

424. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Köln, den 15. September 2022

Tagesordnung

8. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der
Wahlperiode 2020/2025, am

Freitag, 30. September 2022, 09:00 Uhr,
Besprechungsraum im Gebäude Pazifik,
im Zurich Campus,
Deutzer Allee 1, 50679 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 4 Wirtschaftliche Situation des ZV NVR
Drucksachen-Nr. VRS-38/2022
- 5 Gutachten zur Finanzierung des ÖPNV im VRS-Raum - Gastvortrag zur Vorstellung der Ergebnisse
Drucksachen-Nr. VRS-24/2022
- 6 Fortschreibung des VRS-Tarifs zum 1. Januar 2023
Drucksachen-Nr. VRS-22/2022
- 7 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS
Drucksachen-Nr. VRS-2/2022
- 8 Schriftliche Mitteilungen
- 8.1 Unterschriftenregelung des ZV VRS
Drucksachen-Nr. VRS-29/2022
- 8.2 VRS-Tarif – Überführung des Pilotprojekts JobTicketLight in den Regeltarif zum 1. Januar 2023
Drucksachen-Nr. VRS-31/2022
- 8.3 VRS-Tarif – Einführung einer neuen Abnahmekategorie 25-35% beim GroßkundenTicket zum 1. Januar 2023
Drucksachen-Nr. VRS-32/2022
- 8.4 VRS-Tarif – Verlängerung des Verzichts auf die Differenzberechnung beim Abonnement bis zum 31. Dezember 2023
Drucksachen-Nr. VRS-33/2022
- 8.5 VRS-Tarif - Überarbeitung der Erstattungs- und

- Hinterlegungsregelungen zum 1. Januar 2023
Drucksachen-Nr. VRS-34/2022
- 8.6 VRS-Tarif - Umgang mit Verlängerungen beim MieterTicket ab 1. April 2023
Drucksachen-Nr. VRS-35/2022
- 8.7 NRW-Tarif - Preisfortschreibung zum 1. Januar 2023
Drucksachen-Nr. VRS-23/2022
- 8.8 NRW-Tarif - Fortschreibung der Tarifbestimmungen zum 1. Januar 2023
Drucksachen-Nr. VRS-36/2022
- 8.9 NRW-Tarif - Fortschreibung der Beförderungsbedingungen zum 1. Januar 2023
Drucksachen-Nr. VRS-37/2022
- 8.10 Rheinisches Revier - Projekt Kraftraum-Shuttle (On-Demand-Verkehr)
Drucksachen-Nr. VRS-25/2022
- 8.11 Multimodale Datendrehscheibe NRW
Drucksachen-Nr. VRS-28/2022
- 8.1 29-Euro-Ticket - Ergebnisse der Marktforschung zur Ticketnutzung
Drucksachen-Nr. VRS-30/2022
- 9 Mündliche Mitteilungen
- 10 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 11 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 12 Schriftliche Mitteilungen
- 13 Mündliche Mitteilungen
- 14 Anfragen

Köln, den 15. September 2022

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2022, S. 334

425. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland

Köln, den 15. Juni 2022

Tagesordnung

9. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2020/2025, am
Freitag, 30. September 2022, 11:00 Uhr,
Besprechungsraum im Gebäude Pazifik,
im Zurich Campus,
Deutzer Allee 1, 50679 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und

- der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Niederschriften der öffentlichen Teile der Sitzungen vom 24. August 2021, vom 26. November 2021, vom 1. April 2022 sowie vom 24. Juni 2022
- 4 Wirtschaftliche Situation des ZV NVR
Drucksachen-Nr. NVR-95/2022
- 5 Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland und ihre Ausschüsse (GO ZV NVR)
Drucksachen-Nr. NVR-90/2022
- 6 Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR
Drucksachen-Nr. NVR-67/2022
- 7 RB 20 - Eckpunkte des Vergabeverfahrens
Drucksachen-Nr. NVR-78/2022
- 8 RB 38 - Eckpunkte des Vergabeverfahrens
Drucksachen-Nr. NVR-77/2022
- 9 Schriftliche Mitteilungen
- 9.1 Regionales P+R-Konzept – Ergebnispräsentation
Drucksachen-Nr. NVR-75/2022
- 9.2 Neue Dachmarke „go.Rheinland“ – Präsentation
Drucksachen-Nr. NVR-82/2022
- 9.3 Leistungseinschränkungen durch die DB Regio NRW
Drucksachen-Nr. NVR-92/2022
- 9.4 Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Beteiligungsverfahren der Bezirksregierung Köln –
Gemeinsame Stellungnahme von NVR, AVV und VRS
Drucksachen-Nr. NVR-94/2022
- 10 Mündliche Mitteilungen

- 11 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 12 Niederschriften der nichtöffentlichen Teile der Sitzungen vom 24. August 2021, vom 26. November 2021, vom 1. April 2022 sowie vom 24. Juni 2022
- 13 Schriftliche Mitteilungen
- 13.1 Vergabeverfahren NRW-Sicherheitsteams
Drucksachen-Nr. NVR-97/2022
- 14 Mündliche Mitteilungen
- 15 Anfragen

Köln, den 15. September 2022

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2022, S. 335

426. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

28. September 2022, 18:30 Uhr,

zu der in der Regional-Filiale Neumarkt, Kundenhalle, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
2. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
5. Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für das Jahr 2021
6. Beschluss über das Jahresergebnis 2021 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
7. Haushaltssatzung 2023 einschließlich Haushaltsplanung 2023 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

B. Nicht-Öffentlicher Teil

8. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
9. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 336

**427. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 381548460.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 14. September 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 336

**428. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000206809 und 3000426613 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 13. September 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 336

E Sonstiges

**429. Liquidation
h i e r : Elterninitiative Flexible Betreuung für
Grundschüler in Pulheim e. V. (SchülerFlex e. V)**

Der Verein Elterninitiative Flexible Betreuung für Grundschüler in Pulheim e. V. (SchülerFlex e. V.) mit dem Sitz in Pulheim (Amtsgericht Köln VR 19046) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 336

**430. Liquidation
h i e r : Förderverein Brauweiler Karnevals-
freunde 1978 e. V.**

Der Verein Förderverein Brauweiler Karnevalsfreunde 1978 e. V. (VR 300723, AG Köln) mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 336

**431. Liquidation
h i e r : KG Ru-Eder Jonge Eilendorf 1952 e. V.**

Der mit Sitz in Aachen-Eilendorf bestehende Verein (AG Aachen, VR 2060) KG Ru-Eder Jonge Eilendorf 1952 ist V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 336

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 € .
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- € .

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.